

## COVID 19 Verhaltensregeln bei TSR

Diese Regeln gelten ausnahmslos bei allen Veranstaltungen des „TSR“ und ein nicht beachten dieser Regeln hat den sofortigen Ausschluss des Teilnehmers zu Folge.

.) Innerhalb der Klubräume ist das Tragen eines Mund und Nasenschutzes verpflichtend.

(die einzige Ausnahme für das abnehmen des Mund und Nasenschutzes, ist beim Essen und Trinken am vorgesehen Schrauberplatz – dies jedoch nur sitzend und mit einem Mindestabstand von 1m)

.) Die maximale Starteranzahl darf 10 Teilnehmer nicht überschreiten.

Die Aufteilung der Teilnehmer im Bahnbereich während des Rennens bzw. Trainings lautet wie folgt:

.) max. 4 Teilnehmer in den dafür gekennzeichneten Fahrerständen der jeweiligen Spur.

.) max. 4 Teilnehmer in den gekennzeichneten Bereich des Streckenpostens.

.) max. 1 Rennleiter am Rennleiterposten

Alle Teilnehmer dürfen nur an den gekennzeichneten Schrauberplätzen sitzen und müssen einen Mindestabstand von 1m einhalten!

Eine Liste für die Registrierung der Kontaktdaten liegt im Verein auf und muss beim Betreten des Vereins ausgefüllt werden.

- Name
- E-Mail
- Adresse
- Telefonnummer

Wir weisen alle Personen darauf hin, dass diese Daten für einen Monat vom Verein aufbewahrt werden und im Falle eines COVID 19 Verdacht Falles an die jeweilige Behörden weitergegeben werden. **Wer nicht damit einverstanden ist darf den Verein nicht betreten.**

Rechtslage zu oben angeführten Regelung:

TeilnehmerInnenlisten sollten bis 28 Tage nach der Veranstaltung aufgehoben werden, um bei einem Infektionsfall die Erhebungen der Behörde zu beschleunigen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung des Ausbreitungsrisikos zu leisten. Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO im Sinne der dort erforderlichen Interessenabwägung gerechtfertigt, da der Gesundheitsschutz der Kontaktpersonen im Sinne einer raschen Erreichbarkeit den Eingriff, bei einer freiwilligen besuchten Veranstaltung seine Kontaktdaten bekanntzugeben, überwiegt.

### **Verhaltensregeln im Verein der Sportstätte**

.) wer sich **krank fühlt bzw. Symptome** aufweist, darf den Verein bzw. **die Sportstätte nicht betreten bzw. bleibt zu Hause.**

.) wer in **den letzten 10 Tagen Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall** hatte, darf die **Sportstätte nicht betreten bzw. bleibt zu Hause**

.) **Mindestabstand 1 Meter** (Ausnahme ist die eigentliche Sportausübung)

.) **Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in geschlossenen Räumen.** Nach dem Betreten bzw. vor dem Verlassen der Sportstätte entweder **Hände waschen** oder **Hände desinfizieren**

.) **keine Begrüßungen, Verabschiedungen u. dgl. mit Körperkontakt**

### **Vorgehensweise bei Verdachtsfällen von COVID 19**

.) Der Verein informiert die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin)

.) Weiter Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden/Amtsarzt/Amtsärztin verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.

.) Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten).

.) Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, müssen die Kontaktdaten aller TeilnehmerInnen bzw. der Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen und die Teilnahme an Trainingseinheiten oder anderen Sportveranstaltungen dokumentiert werden (z. B. durch Teilnehmerlisten).